

Az.: 67-AB-8100001

Umweltamt

Steinfurt, 16.11.2023  
Auskunft erteilt: Sarah Lülff  
Tel.: 02551/69-1488

## **Planfeststellungsbeschluss** gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

für die Herstellung eines Gewässers auf der Fläche in der

Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstück 22 tlw.  
Gemarkung Greven, Flur 97, Flurstück 76 tlw.

infolge der Abgrabung von Sand durch die Firma

**Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG**  
Averdiekstr. 9  
49078 Osnabrück

Grundstückseigentümer:

**Gemarkung Greven**

Flur	Flurstück	Eigentümer	Einverständniserklärung vom
96	22 tlw.	Henrichmann, Josef	28.04.2022
97	76 tlw.	Stadt Greven	07.06.2022

### Inhaltsverzeichnis

- A. Entscheidungen und Nebenbestimmungen
  - I. Feststellung des Plans
  - II. Rechtswirkung der Planfeststellung
  - III. Planunterlagen
  - IV. Bedingungen

V. Nebenbestimmungen

VI. Hinweise

VII. Kostenentscheidung

B. Entscheidungsgründe

I. Darstellung des Vorhabens

II. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

III. Materiell-rechtliche Würdigung

1. Rechtliche Einordnung

2. Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gem. § 11 UVPG

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

4. Am Verfahren beteiligte, nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände

5. Rechtsgrundlagen

C. Rechtsmittelbelehrung

**A. Entscheidungen und Nebenbestimmungen**

**I. Feststellung des Plans**

Der Plan der Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG zur teilweisen Verlängerung und Erweiterung einer Sandabgrabung auf der o. g. Fläche wird gemäß § 68 WHG festgestellt. Die Herstellung des Gewässers ist entsprechend der unter III aufgeführten Planunterlagen, soweit sie den unter Ziffer IV. und V. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen, durchzuführen. Gleichzeitig wird die Genehmigung von den Vestischen Hartsteinwerken GmbH & Co. KG auf die Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG übertragen.

Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG.

§§ 10 und 12 des Abtragungsgesetzes (AbgrG NRW) finden Anwendung.

**II. Rechtswirkung der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Be-

ziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW).

### III. Planunterlagen

#### Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
A 1	Antrag auf Genehmigung der Abgrabung von März 2022
1.1	Übersichtsbogen
1.2	Antragsformular
1.3	Erläuterungsbericht
1.4	Einverständniserklärungen
2	Übersichtskarte M 1 : 25.000
3	Übersichtsplan M 1 : 5.000
4	Formulare Naturschutzmaßnahmen A 1a und A 1b
4	Biotoptypen M 1 : 2.500
5	Abbauplan M 1 : 1.000
6	Querprofile M 1 : 1.000
7	Rekultivierungsplan M 1 : 2.500
8	Gestaltungsprofil M 1 : 1.500
9	Ergänzung zur Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW
B 1	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
2	Hydrogeologisches Gutachten
3	Übersichtsplan FFH-Gebiet M 1: 5.000
4	Übersichtsplan FFH-VVP M 1 : 2.500
5	Rekultivierungsplan M 1 : 2.500
6	Sandgutachten
7	Ergebnisprotokoll Abstimmungsgespräch zur Renaturierungsplanung v. 01.10.2021
C 1	Artenschutzrechtliche Prüfung II

2	Lageplan M 1 : 2.500
3	Übersichtsplan M 1 : 2.000
4	Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung
5	Formular Naturschutzmaßnahme ACEF 1
6	Bestandserfassung – Avifauna und Amphibien
7	Fledermauskundliche Untersuchung
D 1	Umweltverträglichkeitsprüfung
2	Übersichtskarte M 1 : 25.000
3	Übersichtsplan M 1 : 5.000
4	Biotoptypen Bestand M 1 : 2.500
5	Biotoptypen Bewertung M 1 : 2.500
6	Boden – Bestand und Bewertung M 1 : 2.500
7	Fauna – Bestand und Bewertung M 1 : 2.500
8	Mensch. Kultur- und Sachgüter/Landschaftsbild – Bestand und Bewertung M 1 : 2.500
9	Grundwassergleichenplan/Grundwassermessstellen M 1 : 2.500
10	Rekultivierungsplan M 1 : 2.500
11	Niederschrift über den Scopingtermin am 01.08.2020
12	Ergebnisprotokoll Abstimmungsgespräch zur Renaturierungsplanung v. 01.10.2021
13	Bestandserfassung Avifauna und Amphibien
14	Fledermauskundliche Untersuchung
15	Hydrogeologisches Gutachten
16	Sondierungsbericht Archäologie

#### IV. Bedingungen

- Die Planfeststellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Abgrabung erst begonnen werden darf, wenn bei mir gemäß § 10 AbgrG NRW eine Sicherheit (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft) in Höhe von **103.355,00 Euro** (in Worten: einhundertdreitausenddreihundertfünfundfünfzig Euro) hinterlegt worden ist. Hinsichtlich der Höhe der **Sicherheitsleistung** wird auf die Berechnung im Erläuterungsbericht (S. 43) und die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.03.2023 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung weise ich darauf hin, dass sich die Frage der ordnungsgemäßen Herrichtung hinsichtlich der Anpflanzungen in der Regel erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren nach der Anpflanzung beurteilen lässt. Ich behalte mir eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung für den Fall vor, dass die Kosten der Herrichtung um 10 v. H. oder mehr steigen.

2. Die artenschutzrechtlich gebotene Funktionsfähigkeit der Maßnahme für die Nachtigall ist vor Abgrabungsbeginn, spätestens jedoch vor Beginn des Eingriffs in das Nachtigall-Habitat, durch Übersendung des Formulars „Naturschutzmaßnahme“ (unter „Artenschutz“ auf der Seite [www.kreis-steinfurt.de/naturschutz](http://www.kreis-steinfurt.de/naturschutz)) und eine gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Dies umfasst auch die dingliche Sicherung der Maßnahme (Grundbucheintrag).
3. Die entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze stockenden und der Nachtigall als Lebensraum dienenden Gehölze dürfen erst zurückgeschnitten, auf den Stock gesetzt und/oder gerodet werden, wenn nachgewiesen wurde, dass die grundbuchliche Sicherung der mit ACEF 1 benannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt ist und durch eine gutachterliche Untersuchung mittels artspezifischer Strukturkontrolle die Funktionsfähigkeit der ACEF1-Maßnahme „Anlage einer struktureichen, 6-reihigen Hecke auf ca. 10.000 m<sup>2</sup>“ bestätigt wurde und die Beseitigung der Gehölze durch die untere Naturschutzbehörde schriftlich freigegeben wurde.
4. Die Erweiterungsflächen der Abgrabung dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die von der Bezirksregierung Münster mit Az. 54.09.01.01.-038 vom 08.02.2023 plangenehmigte „Renaturierung der Ems/Emsaue im Zuge der Abgrabungserweiterung der Fa. BMO“ - entspricht der mit A2 benannten Ausgleichsmaßnahme - nachweislich realisiert wurde.

## V. Nebenbestimmungen

### 1. Dauer der Abgrabung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung zur Erweiterung der bereits bestehenden Sandabgrabung auf der o. g. Fläche erteilt. Die Dauer der Abgrabung wird auf den Zeitraum bis zum

**31.12.2043**

befristet. Die Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Verfüllung und Aufforstung des Spülfeldes sind bis spätestens 31.12.2050 durchzuführen.

### 2. Beginn und Ende der Abgrabung

sind mir schriftlich anzuzeigen.

### 3. Verantwortlicher, Antragsunterlagen, Betriebstagebuch

- 3.1 Eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ist ständig auf dem Abtragungsgelände bereitzuhalten. Für die Abtragsmaßnahmen ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt vor Abtragsbeginn ein Verantwortlicher zu benennen.
- 3.2 Es ist wöchentlich ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Folgendes einzutragen ist:
- etwa geförderte Abbaumenge
  - besondere Vorkommnisse (z. B. größere Betriebsstörungen, Reparaturen).

Die Eintragungen sind vom verantwortlichen Leiter abzuzeichnen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens für drei Jahre aufzubewahren.

### 4. Belange von Natur und Landschaft

- 4.1 Zum Schutz der Brutvögel gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Ersteinrichtung der Abtragung und eines jeden folgenden Abtragsabschnittes inklusive der Entfernung von Vegetation und Oberboden jeweils nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- 4.2 Nach erfolgtem Abtrag des Oberbodens sind alle **im trockenen Abbaufahren erfolgenden Arbeiten im Zeitraum März bis September kontinuierlich (keine Arbeitsunterbrechung länger als 2 Werktage) fortzuführen**, um eine Ansiedlung von landgebundenen Brutvögeln im Vorhabengebiet zu verhindern. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn fachgutachterlich nachgewiesen und dokumentiert wird, dass durch die Tätigkeit keine Brutplätze europäischer Vogelarten beeinträchtigt werden.
- 4.3 Die Abtrags- und Abbaugrenzen sind vor Beginn der Abtragung im Beisein eines Vertreters des Amtes für Planung, Naturschutz und Mobilität (Herrn Kölker, Tel.: 02551-69-1431) von einem amtlichen Vermesser einzumessen und eindeutig durch gut sichtbare Pflöcke im Ortsbild dauerhaft zu markieren. Die Sichtpflöcke sind erst nach erfolgter Rekultivierung zu entfernen.
- 4.4 Vom Abbau nicht betroffene Gehölzbestände sind gem. DIN 18920 und RAS-LP 4 während der Abbautätigkeiten zu schützen.
- 4.5 Die benannten Ausgleichsmaßnahmen A 1a „Herstellung einer ca. 4250 m<sup>2</sup> großen Flachwasserzone mit initialer Schilfbepflanzung im Umfang von ca. 910 Pflanzen mit mindestens 1 Pflanze pro 2 m<sup>2</sup>“ und A 1b „Herstellung einer ca. 2050 m<sup>2</sup> großen Flachwasserzone mit initialer Schilfbepflanzung im Umfang von ca. 410 Pflanzen mit mindestens 1 Pflanze pro 2 m<sup>2</sup>“ sind dem Abbaufortschritt folgend in der jeweils nächstmöglichen Pflanzperiode anzulegen. Beim Abbau ist die frühzeitige und endgültige Herstellung der Flachwasserzonen anzustreben.

- 4.6 Pflanzausfälle in der dem Artenschutz und der Eingriffsregelung gleichermaßen dienenden Hecke (Acef1) und in den Schilfbeständen (A 1a und A 1b) sind unaufgefordert in der jeweils nächstfolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen und solange zu pflegen, bis ein abnahmefähiger Zustand nach DIN 18916 erreicht ist.
- 4.7 Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.  
Eine fachgerechte Pflege unter Berücksichtigung des Artenschutzes gem. § 39 und 44 BNatSchG bleibt zulässig. Eine diesbezügliche einvernehmliche Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.
- 4.8 Die Verwendung von anderen als im Erläuterungsbericht und in den Maßnahmenblättern benannten Pflanzarten, -verbänden, und/oder -zusammensetzungen bleibt auf schriftliche Anfrage und mit ausdrücklicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 4.9 Vorzuhaltende Schutzzäune gegen Betretung, Sperrvorrichtungen etc. sind in möglichst landschaftsgerechter Form und Farbe herzustellen. Eine Abstimmung im Vorfeld wird empfohlen. Begründete, abweichende Ausführungen bleiben mit ausdrücklicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- 4.10 Bei der Maßnahme A2 wird wie ursprünglich geplant eine Initialpflanzung mit eingebunden.

## **5. Belange des Wassers**

- 5.1 Für die bestehende Nassabgrabung wie auch für die Abgrabungserweiterungsfläche sind mindestens zwei Grundwassermessstellen außerhalb der Abgrabungsflächen zu errichten. Die Standorte der Grundwassermessstellen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 5.2 Die Grundwasserstände der zukünftigen Grundwassermessstellen sind mindestens einmal monatlich zu ermitteln. Die Messungen müssen jeweils am gleichen Wochentag und zur gleichen Tageszeit durchgeführt werden. Die Messergebnisse sind jährlich der unteren Wasserbehörde, tabellarisch auf NN bezogen, vorzulegen.
- 5.3 Durch die Nassabgrabung werden die Deckschichten über dem Grundwasser entfernt und das Grundwasser wird freigelegt. Zur Überwachung der Wasserqualität ist jährlich eine Beprobung des Grundwassers durch ein anerkanntes Labor an einer der zukünftigen Grundwassermessstellen durchzuführen. Die Probe ist auf die unter Ziffer 3.6, Tabelle 2, des hydrogeologischen Gutachtens aufgeführten Parameter zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.4 Die Hydraulikleitungen der eingesetzten Geräte und Maschinen sind mit mineralölfreien, biologisch abbaubaren Druckflüssigkeiten zu füllen. Der Geräteführer hat jeden Morgen vor Arbeitsbeginn die Hydraulikleitungen der Abbaugeräte auf Dichtheit zu überprüfen.

- 5.5 Eine kontrollierte und schadlose Flutung im Hochwasserfall ist zu gewährleisten.
- 5.6 Auf den Einsatz wassergefährdender Stoffe ist aufgrund der geringen Schutzfunktion durch die hohe Durchlässigkeit des Untergrundes zu verzichten.
- 5.7 Es ist ein ausreichender Abgrabungsabstand zum Gewässer (Oberkante der Abgrabungsböschung) von mindestens 10 m (s. dazu aktuelle Düngeverordnung und die Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom September 2021) zu halten oder in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der angrenzenden Flächen auf Kosten der Antragstellerin ein ausreichender Pufferstreifen zum Gewässer anzulegen.

## **6. Belange der Standsicherheit/Verfüllung**

- 6.1 Anfallender Oberboden und Abraum sind nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) auf dem Abgrabungsgelände zwischenzulagern und ausschließlich zum Zwecke der Rekultivierung der Abgrabungssohle und der Böschungen wieder zu verwenden (§ 1 BBodSchG).
- 6.2 Für die Wiederverfüllung des Spülfeldes unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur
  - Bodenmaterial (ohne Oberboden; Abfallschlüsselnummer 170504) und
  - Baggergut, das aus Sanden und Kiesen besteht und dessen Feinkornanteil, der kleiner als 63 Mikrometer ist, höchstens 10 Masseprozent beträgt (Abfallschlüsselnummer 170506)

verwendet werden (§ 8 Abs. 1 BBodSchV)

Bodenmaterial bezeichnet hier Material aus dem Unterboden oder dem Untergrund, welches ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde (§ 2 Nr. 6 BBodSchV).

Baggergut bezeichnet hier Material, dass bei der Unterhaltung, dem Neu- oder Ausbau von Gewässern oder der Errichtung, Unterhaltung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern entnommen wurde (§ 2 Nr. 7 BBodSchV)

Mineralische Fremdbestandteile (z.B. Beton, Ziegel oder Bauschutt) sind bis zu einem Anteil von maximal 10 Volumenprozent zulässig, sofern sie bereits beim Anfall des Bodenmaterials/ Baggerguts vorhanden sind.

Störstoffe (z.B. Metalle, Glas, Kunststoffe), sind nur in einem zu vernachlässigbaren Anteil zulässig.

Andere Abfallarten, insbesondere Bauschutt, bauschuttähnliche Abfälle und Straßenaufbruch sind für die Wiederverfüllung der Abgrabung nicht zulässig.

- 6.3 Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht hat die Anforderungen an die Materialwerte/ Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten oder muss nach Anlage 1 Tabelle 3 als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0/ BG 0 Sand - der Ersatzbaustoffverordnung klassifiziert sein.
- 6.4 Es ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch über die angelieferten und zur Auffüllung/ Verfüllung vorgesehenen Bodenmassen zu führen mit Angaben über:
- Datum der angelieferten Bodenmassen
  - Menge in t (gewogen) oder m<sup>3</sup> (geschätzt)
  - Herkunftsbereich (Art und Ort der Baumaßnahme)
  - Anlieferer (Name und Anschrift sowie Kfz-Kennzeichen)
  - besondere Vorkommnisse (z. B. Zurückweisung von Bodenmaterial)
  - Ort des Einbaues (Verfüllabschnitt und Lage)

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 6.5 Vor Beginn der Wiederverfüllung ist dem Umweltamt des Kreis Steinfurt eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 vorzulegen, auf der die vorgesehenen Hauptabgrabungsabschnitte in gekennzeichnete und fortlaufende Rasterflächen (Abgrabungsparzellen) unterteilt sind. Eine Rasterfläche stellt das Abgrabungs-/Verfüllvolumen von max. 4.000 m<sup>3</sup> dar.
- 6.6 Das Auffüll-/ Verfüllmaterial ist nach Erreichen einer Füllmenge von jeweils maximal 4.000 m<sup>3</sup> durch eine Stelle nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 17 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) zu beproben und mindestens auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) untersuchen zu lassen.

Die Ergebnisse der Beprobung sowie ein Lageplan der Beprobungsstellen sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Analysen zukommen zu lassen.

- 6.7 Der Probenahmetermin zur Beprobung der Verfüllabschnitte (4.000 m<sup>3</sup>) ist mindestens eine Woche vorher mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

- 6.8 Die Probenahme der Nebenbestimmung Nr. 6 erfolgt durch Baggerschürfe in der Auffüllfläche. Der Bagger ist vom Betreiber zu stellen. Um eine repräsentative Probenahme über die gesamte Auffüllhöhe zu gewährleisten, ist die Mächtigkeit der Auffüllhöhe in Abhängigkeit der Grabtiefe des vorhandenen Baggers zu erstellen. Sofern das von extern angelieferte Verfüllmaterial auf der Fläche der Abgrabung zwischengelagert wird, kann die Probenahme vor dem Einbau am Haufwerk erfolgen.
- 6.9 Nach Abschluss der Auffüllung, jedoch noch vor Aufbringung der Oberbodenschicht (Mutterboden), ist die jeweilige Parzelle/Teilfläche mit geeignetem (landwirtschaftlichem) Gerät bis zu einer Tiefe von 80 cm zu lockern (über Kreuz).
- 6.10 Bei den örtlichen Gegebenheiten ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen von einer Durchwurzelungszone von ca. 2,0 m auszugehen. Sofern für die Herrichtung einer durchwurzelbaren Bodenschicht der zwischengelagerte, vormals anstehende Ober- und Unterboden (Mutterboden/Abraum) nicht ausreicht und fremdes/ externes Bodenmaterial für die Herrichtung eingesetzt werden soll, ist dieses zunächst innerhalb des Geländes zwischen zu lagern und nach Erreichen einer Auffüllmenge von 1.500 m<sup>3</sup> von einem nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LBodSchG NRW anerkannten Labor auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) untersuchen zu lassen. Die zu ziehende, repräsentative Mischprobe hat aus 10 bis 15 Einzelproben zu bestehen.

Die Ergebnisse der Beprobung sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Analysen zukommen zu lassen.

- 6.11 Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial und Baggergut verwendet werden. Das von extern eingebrachte Bodenmaterial hat die Werte des Anhang 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten oder muss nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 – BM-0/ BG-0 – klassifiziert sein. Der Parameter TOC ist bei Mutterboden und bei Böden mit geogen bedingten humosen Bestandteilen nicht zu berücksichtigen.

Mineralische Fremdbestandteile (z.B. Beton, Ziegel oder Bauschutt) sind bis zu einem Anteil von maximal 10 Volumenprozent zulässig sofern sie bereits beim Anfall des Bodenmaterials/ Baggerguts vorhanden sind.

Störstoffe (z.B. Metalle, Glas, Kunststoffe), sind nur in einem zu vernachlässigbaren Anteil zulässig.

- 6.12 Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, sind durch Beachtung der DIN 19639 bei dem Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht zu vermeiden bzw. zu vermindern. Bei festgestellten Bodenschadverdichtungen sind Meliorationsmaßnahmen (z.B. Tiefenlockerung) durchzuführen.
- 6.13 Nach Aufbringung des Oberbodens (ca. 30 cm) ist der aufgefüllte Bereich zur Verzahnung mit dem Unterboden mehrfach (über Kreuz) mit einem Tiefen grubber zu bearbeiten.
- 6.14 Private Kleinanlieferungen von Bodenmaterial sind nicht zulässig.
- 6.15 Zeigen sich bei der Gewinnung des Abbaumaterials Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw., die auf eine Kontamination des Abbaumaterials mit umweltgefährdenden Stoffen oder auf die Ablagerung von Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren unverzüglich zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Abbaumaterials sicherzustellen.

## **7. Belange des Immissionsschutzes**

- 7.1 Unabhängig von Lkw-Fahrten dürfen maximal 1 Radlader und ein 1 Bagger parallel betrieben werden.
- 7.2 Der Schalleistungspegel vom Bagger darf 106 dB(A) nicht überschreiten und der Schalleistungspegel des Radladers darf max. 107 dB(A) betragen.
- 7.3 Zur Nachtzeit nach TA Lärm (22:00-06:00 Uhr) darf kein Betrieb stattfinden.

## **8. Fahrweg**

- 8.1 Der Transportverkehr auf der Bundes- und Landesstraße ist so zu regeln und zu organisieren, dass die Bildung von Kolonnenverkehr und ein Rückstau auf der Bundes-/Landesstraße vermieden werden.
- 8.2 Straßenverunreinigungen sind durch den Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen.

- 8.3 Die Transporte müssen wie bei der bisher betriebenen Abgrabung über die Telgter Straße (L588) zum Schiffarter Damm (B 481) erfolgen und die zukünftigen Transportmengen in etwa den Mengen der heutigen Abgrabung entsprechen.

## **9. Belange der Bodendenkmalpflege**

- 9.1 Mitarbeitern der LWL-Archäologie für Westfalen und ihren Beauftragten ist der Zugang zum Sandgrubenbetriebsgelände, vor allem zur Überkornhalde, zu gewähren, um dort kontinuierlich nach archäologischen oder paläontologischen Funden zu suchen.
- 9.2 Privatsammler, die auf dem Betriebsgelände nach Fossilien o. ä. suchen, sind darüber aufzuklären, dass derartige Funde der LWL-Archäologie bzw. dem LWL-Naturkundemuseum zu melden sind.
- 9.3 Der Sandgrubenbetreiber unterstützt weiterhin die archäologischen Bergungen mit Informationen zur Lage der Fundobjekte, z.B. Position des Bagger-schiffs, Beobachtungen zur Stratigraphie o.ä.
- 9.4 Der Sandgrubenbetreiber informiert die LWL-Archäologie für Westfalen über Änderungen der Abbautechnologie und Abbauverfahren, soweit sich daraus eine Selektion der auf der Überkornhalde ankommenden Fundobjekte oder zusätzliche stratigraphische Informationen ergeben können.

## **VI. Hinweise**

1. Gemäß § 76 Abs. 4 VwVfG NRW tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Abtragungsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden können; vgl. § 13 AbgrG NRW.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei Sandabgrabungen häufig Kolonien streng geschützter Uferschwalben ansiedeln. In diesem Fall sind die Verbote nach § 44 BNatSchG unmittelbar zu beachten. Sandbereiche mit besetzten Brutröhren dürfen dann nicht abgegraben oder verlagert werden. Es wird daher empfohlen, abseits der jeweils aktuellen Abbaubereiche geeignete Steilwände für die Uferschwalbe als Ausweichhabitate zur Verfügung zu stellen.
4. Um die Erosionssicherheit im Wellenschlagbereich zu gewährleisten, wird empfohlen, in den nicht abgeflachten Bereichen dies beispielsweise über Ingenieurbiologische Maßnahmen zu gewährleisten. Alternativ können die Böschungsbereiche auf 1 : 5 abgeflacht werden.

5. Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält die Befreiungsentscheidung von den folgenden in Kapitel 2.1.0 des Landschaftsplanes I Grevener Sande gelisteten Verboten:
- Pkt. 1 (bauliche Anlagen)
  - Pkt. 2 (Verkehrsanlagen, Plätze, Wege etc.)
  - Pkt. 3 (Pflanzen beschädigen, entfernen etc.)
  - Pkt. 4 (wildlebende Tiere beunruhigen etc.)
  - Pkt. 5 (Pflanzen einbringen)
  - Pkt. 6 (Gewässer anzulegen, zu verändern etc.)
  - Pkt. 16 (Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder -chemismus verändernde Maßnahmen)
  - Pkt. 22 (Abgrabungen, bodengestaltverändernde Maßnahmen),
  - Pkt. 23 (Leitungen aller Art)
  - Pkt. 25 (Schilder etc.)
  - Pkt. 26 (Fahrzeuge, dem zeitweiligen Aufenthalt dienende Anlagen)
  - Pkt. 27 (Betreten, Befahren)
  - Pkt. 32 (u.a. Gewässer befahren)
  - Pkt. 33 (landschaftsfremde Gegenstände einzubringen oder zu lagern)
10. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).
11. Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

## VII. Kostenentscheidung

Die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

## B. Entscheidungsgründe

### I. Darstellung des Vorhabens

Die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG betreibt in Greven im Auftrag der Vestischen Hartsteinwerke eine Nassabgrabung nach Sand. Diese Abgrabung wurde ursprünglich von der Bezirksregierung Münster am 03.06.1977 genehmigt. Mit Plangenehmigung des Kreises Steinfurt vom 01.10.1999 wurde die Genehmigung verlängert sowie die Rekultivierung geändert. Anschließend wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2007 eine erneute Verlängerung sowie die Vertiefung der Abbaustätte genehmigt.

Mit dem aktuellen Antrag soll die Abgrabung nun um rund 6 ha erweitert und auf die Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG übertragen werden. Die geplante Abbautiefe beträgt ca. 20 Meter. Die Abbauplanung ist in Anlage 5 des Antrags dargestellt.

Die betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum von Josef Henrichmann sowie der Stadt Greven. Beide erklärten sich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden.

Über den Antrag ist gemäß § 68 WHG zu entscheiden, da nach erfolgter Abgrabung im Rahmen des Rekultivierungsprozesses eine Gewässerfläche in Form eines Landschaftssees verbleiben soll.

## **II. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens**

Das nach § 68 Abs. 1 WHG erforderliche Planfeststellungsverfahren ist nach den Bestimmungen des WHG, LWG und VwVfG NRW durchgeführt worden. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 117 Abs. 1 S. 1 LWG, § 1 Abs. 3 ZustVU in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AbgrG NRW der Landrat des Kreises Steinfurt.

Die anzuwendenden Vorschriften des V. Teils Abschnitt 2 des VwVfG NRW sind beachtet worden, ebenso die nach § 68 Abs. 2 WHG anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG.

Die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen.

Die nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligt.

Die Planunterlagen und die Umweltverträglichkeitsprüfung haben nach ortsüblichen Bekanntmachungen am 21.06.2023 in der WN/Grevener Zeitung und am 23.06.2023 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 25.07.2023 bei der Stadt Greven Rathaus, Rathausstraße 6, Zimmer Nr. 309, 48268 Greven.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange abgesagt, da keine Einwendungen erhoben worden sind.

## **III. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **1. Rechtliche Einordnung**

Dem Antrag auf Planfeststellung wird nach sorgfältiger Prüfung der von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände abgegebenen Stellungnahmen entsprochen.

Im Rahmen der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG wurden keine Einwendungen vorgebracht, über die in diesem Beschluss zu entscheiden wäre.

In der Gestalt, die das Vorhaben nach seinen Planunterlagen und den oben genannten Bedingungen und Nebenbestimmungen gefunden hat, lässt es eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten. Soweit die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gekommenen Anregungen und/oder Bedenken nicht in den genannten Nebenbestimmungen ihren Niederschlag finden, werden diese zurückgewiesen.

Die planerische Abwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus.

Bei der beantragten privatnützigen Planfeststellung waren die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen mit dem Ziel, eine inhaltlich in sich abgewogene Planung zu erreichen. Dabei war dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass die Planfeststellung für ein allein privates Ausbauunternehmen wegen des Fehlens eines sie tragenden öffentlichen Interesses Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen vermag. Da sie für die Antragstellerin ihrem wesentlichen Entscheidungsgehalt nach die Funktion einer Genehmigung einnimmt, war unter Berücksichtigung insbesondere der vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.02.1978 - 4 C 25/75 -) und der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15.07.1981 -1 BvL 77/78 - aufgestellten Grundsätze vor Eintritt in die planerische Abwägung zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die von der Antragstellerin im Sinne einer Genehmigung begehrte Planfeststellung aus Rechtsgründen unzulässig ist und deshalb hätte versagt werden müssen.

Zwingende Versagungsgründe gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht gegeben.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn hiervon eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

In der Gestalt, die das Vorhaben nach seinen Planunterlagen und den oben genannten Nebenbestimmungen gefunden hat, lässt es eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen als wasserrechtlichen Rechtsmaterialien liegen nicht vor.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Bei der Prüfung des Bauvorhabens in planungsrechtlicher Hinsicht ist folgendes festzustellen:

Vorschriften des Baugesetzbuches stehen dem Vorhaben zwingend nicht entgegen. Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich; wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und seiner besonderen Zweckbestimmung kann die Abgrabung auch unter fachplanerischen Gesichtspunkten als ein privilegiertes Vorhaben betrachtet werden. Das Abgrabungsgelände ist

im Regionalplan Münsterland als „Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Greven stellt den Bereich als Fläche für die Landschaft dar.

Das Einvernehmen der Stadt Greven gemäß § 36 BauGB liegt vor.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung, die in Anlehnung an § 35 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 4 Nr. 2 AbgrG NRW als zwingende Genehmigungsvoraussetzung angesehen wird, ist gesichert.

Ein zwingender Versagungsgrund ergibt sich auch nicht unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße ausgeglichen ist.

Zwar gilt die Abgrabung als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG), jedoch sind die Voraussetzungen des o.g. Versagungsgrundes nicht erfüllt.

Es ergeben sich auch keine Versagungsgründe aus dem Nachbarschaftsschutz. Die Betroffenen der Abgrabung haben durch die Abgrabung keine nachteiligen Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die im Übrigen vorzunehmende planerische Abwägung sämtlicher Belange führt zu einer Befürwortung des beantragten Planvorhabens. Dabei wurde das Interesse der Eigentümer an einer Nutzung der für Landwirtschaft geeigneten Grundstücke und ihr Recht auf wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit mit den eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Auch die Interessen der Anlieger des Vorhabens wurden mit dem Interesse der Eigentümer und der Antragstellerin abgewogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 73 VwVfG keine Einwendungen erhoben wurden.

Bei der Abwägung wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- a) Es handelt sich um ein Vorhaben, welches einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Es erfüllt somit begrifflich die tatbestandlichen Voraussetzungen eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB. Nach der gesetzlichen Entscheidung gehören privilegierte Vorhaben somit grundsätzlich in den Außenbereich; für diesen Bereich und für diese Vorhaben hat der Gesetzgeber selbst sozusagen generell geplant.

Dem stehen keine öffentlichen oder privaten Belange gegenüber, die eine Versagung rechtfertigen.

Das Vorhaben ist mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Es liegen keine planungsmäßigen Vorgaben vor, die dem Vorhaben entgegenstehen können.

- b) Einen wesentlichen Raum im Rahmen der Abwägung nahm die Prüfung ein, inwieweit Nachbarn des Grundstückes negative Folgewirkungen zu erwarten haben. Insgesamt ist festzustellen, dass keine nachteiligen Folgewirkungen zu erwarten sind, die zu einer Versagung der beantragten Rohstoffgewinnung Anlass geben könnten.
- c) Die landschaftlichen Belange sind ebenfalls hinreichend berücksichtigt worden. Zwar stellt die Abgrabung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dieser Eingriff wird aber durch die in dem Plan vorgesehene Rekultivierung und weitere Maßnahmen kompensiert.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechte der Grundstückseigentümer an einer wirtschaftlichen Verwertung ihrer Bodenschätze höher zu bewerten sind:

## **2. Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG**

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; § 6 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG. Der Scopingtermin gemäß § 15 UVPG hat am 08.01.2020 stattgefunden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung von März 2022 wurde vom Ingenieurbüro Schmelzer erarbeitet und vorgelegt. Sie liegt diesem Antrag zu Grunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG und entsprechend § 73 Abs. 3 bis Abs. 7 VwVfG NRW ist in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschließlich 25.07.2023 durch Auslegung der Untersuchung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Greven erfolgt.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erarbeitet worden. Die Informationen sind hierzu in der Regel aus den Antragsunterlagen entnommen. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

Durch das Vorhaben wird die bestehende Nassabgrabung nach Sand erweitert und bis zum 31.12.2043 verlängert.

Für das Schutzgut Mensch treten durch die Erweiterung weitere Belastungen ein. Auch wenn im Gebiet der Abgrabung keine Wohn- und Mischgebiete ausgewiesen sind, befinden sich dort dennoch vereinzelt bebaute Wohnflächen. Da diese wohnbaulich genutzten Bereiche für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion von hoher Bedeutung sind, wird die Wohnqualität auf diesen Flächen durch das Vorhaben in gewissem Maße beeinträchtigt. Auswirkungen auf das physi-

sche Wohlbefinden und die Gesundheit sind jedoch nicht zu erwarten. Bezüglich der Erholungsfunktion des Gebiets liegt insbesondere in Bezug auf die erholungsrelevanten Strukturen vor Ort, insbesondere das Wegenetz, eine potenzielle Beeinträchtigung vor. Neben einem in der Nähe des Vorhabens verlaufenden bedeutenden Fahrradweg ist das Gebiet zudem als Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen, welches landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen und –Aktivitäten dient. Für diese Erholungsfunktion ist ein positives Landschaftsbild essentiell, welches durch das Vorhaben temporär gestört wird. Demnach wird die Erholungsfunktion durch das Vorhaben zwar eingeschränkt, allerdings ergeben sich in dem Gebiet zahlreiche weitere Erschließungswege und Möglichkeiten, die für die Naherholung geeignet sind und die Erholungsfunktion des Gebietes aufrecht erhalten. Im Rahmen der Rekultivierung wird auf der betroffenen Fläche ein Landschaftssee entstehen, der anschließend wieder zur Erholung genutzt werden kann. Geruchs- und Staubemissionen sind beim bisherigen Abbau nicht verursacht worden und sind auch bei der Erweiterung aufgrund der Art und Weise des Abbaus nicht zu erwarten. Das Gebiet befindet sich im FFH- und Naturschutzgebiet „Emsaue“. Das Landschaftsbild insgesamt wird als hoch eingestuft, wird jedoch durch die vorkommenden Ackerflächen beeinträchtigt. Die Erweiterungsfläche ist von wertvollen Biotopen umgeben, die z. T. durch den bisherigen Abbau dort entstanden sind. Aus dem weiteren Abbau resultiert ebenfalls ein Entwicklungspotenzial zu einem wertvollen Landschaftssee, welcher das Landschaftsbild nach Abschluss der Abgrabungsarbeiten bereichern wird.

Im Rahmen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist zu beachten, dass es sich bei der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Fläche um landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt, die trotz ihrer Lage im Landschaftsplan I „Grevener Sande“ für den Arten- und Biotopschutz von geringer Bedeutung ist. Dennoch liegt die Fläche in einem FFH-Schutzgebiet und stellt für viele Arten einen bedeutsamen Lebensraum dar. Durch das Vorhaben wird dieser Lebensraum gestört und z. T. zerstört. Im Rahmen des Rekultivierungsprozesses werden entsprechende Strukturen geschaffen, die diesen Lebensraum für Flora und Fauna wiederherstellen.

In dem betroffenen Gebiet befinden sich drei Bodentypen, die als besonders schutzwürdig eingestuft und teilweise mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial klassifiziert sind, weshalb auch für das Schutzgut Boden Einschränkungen zu erwarten sind. Die vorhandenen Bodentypen besitzen eine geringe Gesamtfilterfähigkeit und ein mittleres bis hohes Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe. Teilweise erfüllen die dort vorhandenen Böden eine Regulations- und Kühlungsfunktion, die durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Weiterhin weisen die Böden eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf. Auf der betroffenen Fläche sind keine Altlastenvorkommen bekannt. Die Bodenfunktionsbewertung hat ergeben, dass die Funktionalität der Böden durch das Vorhaben stark eingeschränkt wird. Diese Beeinträchtigung wird entsprechend kompensiert und somit ausgeglichen.

Für das Schutzgut Wasser ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Das hydrogeologische Gutachten hat ergeben, dass das Gebiet den einfach aufgebauten Landschaften des Münsterlandes zuzuordnen ist. Zudem ist die chemische Beschaffenheit des Grundwassers bezüglich der Schadstoffgehalte unauffällig. Die Erweiterungsfläche liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes Gittrup und die bisher betriebene Abgrabung hat den Hochwasserabfluss in dem Gebiet bisher nicht beeinträchtigt. Durch die Abgrabung sind keine relevanten Auswirkungen auf den Grundwasserfluss und die Grundwasserfließrichtung zu erwarten.

Für das Schutzgut Klima ist festzuhalten, dass sich das Gebiet nicht in einem belasteten Raum befindet. Aufgrund des hohen Waldanteils vor Ort ist das Luftgenerationspotenzial hoch. Insgesamt ist das Klimameliorationspotenzial in diesem Gebiet als geringwertig zu bewerten. Dem Gebiet ist folglich eine mittlere klimatische Funktion zuzuschreiben.

Unter Beobachtung des Schutzgutes kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen außer auf das Sachgut Sand zu erwarten. Sand stellt einen wichtigen Baustoff dar, dessen Abbau und Nutzung im öffentlichen Interesse liegt, zumal dadurch Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden und die Wirtschaftskraft des Landes gefördert wird.

Bezüglich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist der Flächenverbrauch des Vorhabens zu berücksichtigen. Das geplante Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Nach Abschluss der Abgrabung wird die betroffene Fläche wieder in die Landschaft eingegliedert, indem dort ein Landschaftssee entsteht.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen diverse Wechselwirkungen, das sie miteinander in Verbundung stehen und sich somit gegenseitig beeinflussen. Diese Wechselwirkungen haben im Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter Berücksichtigung gefunden. Außerdem ist in die Bewertung eingeflossen, dass durch die vollständige Ausbeutung dieser Lagerstätte ein Neuaufschluss an anderer Stelle vermieden wird.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Verfahrensweisen und Minimierungsstrategien sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen n i c h t mit einer erheblichen Umweltauswirkung durch die geplanten Vorhaben zu rechnen ist, sondern eine generelle Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist. Diesem Ergebnis schließe ich mich nach inhaltlicher Prüfung an.

### **3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken noch Forderungen erhoben:

- Stadt Greven

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 für Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 für Regionalentwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 für ländliche Entwicklung und Bodenordnung

Die Belange der Träger öffentlicher Belange, die seitens der Landwirtschaftskammer NRW, des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW, des Geologischen Dienstes, der LWL-Archäologie, Straßen.NRW, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vertreten wurden, finden sich in den Bedingungen Nummer IV. 1.-6., den Nebenbestimmungen Nummern V. 3.-14. Sowie den Hinweisen Nr. VI. 1.-8. wieder.

#### **4. Am Verfahren beteiligte, nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände**

- a. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (B.U.N.D.)
- b. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- c. Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V. (ANTL)  
für die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

Die Naturschutzverbände wurden über das Landesbüro in Oberhausen beteiligt. Sie haben keine Stellungnahme abgegeben.

#### **5. Rechtsgrundlagen**

- § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 3, 7 und 8, 10, 12 und 13 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) - AbgrG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. 2004 S. 266)
- §§ 73, 75, 76 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S. 438/SGV. NRW. 2010) in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 25.11.2016
- §§ 30 ff Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017,
- §§ 1 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/SGV.NRW 2109) in der Fassung vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 259/SGV.NRW 2109)
- § 63 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31.08.2015
- §§ 15, 16, 17 und 19 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW vom 11.03.1980; (GV.NRW. 1980 S. 226/SGV.NRW. 224) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
- § 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der Fassung vom 19.12.2015 (GV.NRW. 2003, S.24/SGV.NRW 2011)
- Tarifstellen 4.3.1.21.1 und 8.3.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 414/SGV.NRW. 2011) in der Fassung vom 12.08.2023 (GV.NRW. S. 250)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- Technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz (Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW vom 01.01.84 - I A 6-2.00.03 - MBI. NW S. 63) in Verbindung mit dem Runderlass vom 08.03.90 (MBI. NW S. 750)
- Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 12.08.2004 (BGBl. I 2004 S. 2179)
- § 10 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift – BGV C 11 "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" vom 01.04.1998
- Verwaltungsvorschriften – VV - zur Einführung des Abgrabungsgesetzes, Ziffer 3.3 zu § 10; SMBl. NRW. 750, Rd. Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.08.1973 - I B 2 - 02 - 12 E/73-; MBI. NRW. 1973 S. 1940

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

### C. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

*Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.*

*Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.*

*Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.*

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Dieser Beschluss wird dem Träger des Vorhabens sowie allen Betroffenen zugestellt.

Dieser Beschluss wird bei der Stadt Greven mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

48565 Steinfurt, 16.11.2023

Der Landrat des Kreises Steinfurt

Im Auftrag



Krussel



